

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „ Familienverein Pfäffikon“ besteht mit Sitz in Pfäffikon ZH ein Verein im Sinne von Art. 60FF des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Art. 2 Der Familienverein Pfäffikon ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Der Verein bietet eine Plattform und die Trägerschaft für verschiedene Aktivitäten im Bereich Kinder und Eltern. Durch die verschiedenen Angebote werden Kontakte und der Austausch unter Kindern und deren Bezugspersonen ermöglicht. Eltern finden hier Unterstützung und Entlastung.

Art. 4 Die Ziele werden dabei verfolgt durch

- Angebote im Bereich der frühkindlichen Förderung und Elternarbeit betreiben wie Chrabelgruppe, Spielgruppen, Kinderhüeti usw.
- Unterstützung von Treffmöglichkeiten von Eltern und Kindern
- Informationen und Orientierungshilfen für Eltern im Raum Pfäffikon ZH
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pfäffikon und der Kleinkinderberatung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Art. 5 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Dienstleistungen des Vereins können unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein in Anspruch genommen werden.

3. Finanzen

Art. 6 Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen oder Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 50.00 für Familien und juristische Personen, respektive mindestens Fr. 40.00 für Alleinerziehende.

Art. 8 Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 9 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Art. 10 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 11 Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 13 Der Austritt kann auf Ende jedes Vereinsjahres erfolgen und ist schriftlich zwei Monate im Voraus mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 14 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 15 Mitglieder können ohne Angaben von Gründen durch Beschluss des Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Art. 16 die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision/- revisorinnen

6. Generalversammlung

Art.17 Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Art.18 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wählen des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten, dabei darf der Ursprungszweck nicht zuweckentfremdet werden.
- Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte weitere Geschäfte.
- Auflösung des Vereins

Art. 19 Die GV findet in der Regel im Monat März statt. Jedoch spätestens sechs Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres.

Art. 20 Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes stattfinden.

Art. 21 Die Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt mindestens 20 Tage schriftlich im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 22 Traktandierungs - Anträge der Vereinsmitglieder sind mindestens zwei Monate vor GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 23 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

7. Vorstand

Art. 24 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

Art. 25 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidium selber.

Art. 26 Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 28 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (z.B. Koordinatorin).

Art. 29 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Art. 30 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderem Organ übertragen sind.

Art. 31 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 32 Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.

8. Revision

Art. 33 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Revisoren/-revisorinnen können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist möglich.

Art. 34 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

9. Schlussbestimmungen

Art. 35 Statutenrevisionen unterliegen der Beschlussfassung durch die GV.

Art. 36 Die GV kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 37 Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquiditätsüberschuss an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution der Gemeinde Pfäffikon ZH mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen. Die genaue Beschlussbefassung hierfür obliegt der Generalversammlung.

Art. 38 Eine Verteilung der verbleibenden Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 28. September 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt.

An der Generalversammlung 2016 wurden die Mitgliedsbeiträge angepasst.

Die Namensänderung von „Familienverein Pumuckl“ zu „Familienverein Pfäffikon“ wurde von der Versammlung vom 14.6.2018 genehmigt.

Pfäffikon, 14. Juni 2018

Patrizia Cavelti, Präsidentin

Tanja Oesch, Aktuarin